

**Ablösung der seit 01.01.2005 gültigen, bisherigen  
Verordnung über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKV  
bzw. seit 01.01.2014 formell umbenannt in bisheriges Pensionskassengesetz)  
durch ein neues Pensionskassengesetz (PKG) des Kantonsrates (KR)  
sowie ein u. a. darauf basierendes  
Vorsorgereglement (VRegl) des Verwaltungsrates (VR)**

**VRegl-Synopse zur reinen Information nach der PKG-Vernehmlassung  
VR-ENTWURF vom 12.12.2013+, Stand 29.01.2014 Änderungen grau (blau) markiert**

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Sitz und Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskasse) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Schwyz.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassenen nach Massgabe des Bundesrechts zur beruflichen Vorsorge, dieses Gesetzes und des vom Verwaltungsrat zu erlassenden Vorsorgereglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.</i></p>	<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1 Sitz und Zweck (§ 1 PKG)</b></p> <p>1.1 Die Pensionskasse des Kantons Schwyz ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Schwyz.</p> <p>1.2 Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassenen nach Massgabe des Bundesrechts zur beruflichen Vorsorge, <b>des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz</b> und <b>dieses</b> Vorsorgereglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.</p> <p>1.3 Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.</p>
<p><b>§ 2 Begriffe</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit in den folgenden Paragraphen für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.</p> <p><b>§ 41</b> Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften</p> <p><sup>1</sup> Im Falle des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) haben die eingetragenen Partner der Mitglieder die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten, soweit und sobald die bundesrechtlichen Bestimmungen dies erfordern.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p><b>§ 2 Begriffe</b></p> <p><i>Im Rahmen dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:</i></p> <p>a) <i>Pensionskasse: Pensionskasse des Kantons Schwyz;</i></p> <p>b) <i>BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982;</i></p> <p>c) <i>Verwaltungsrat: oberstes Organ der Pensionskasse im Sinne des BVG;</i></p> <p>d) <i>Arbeitgeber: Kanton Schwyz und übrige gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2 angeschlossene Arbeitgeber;</i></p>	<p><b>Art. 2 Gleichstellung und Begriffe</b></p> <p>2.1 <b>Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Vorsorgereglement beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.</b></p> <p><b>2.2 Die Stellung</b> eingetragener Partner <b>im Sinne</b> des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) <b>entspricht in diesem Vorsorgereglement derjenigen von Ehegatten.</b><sup>A</sup></p> <p><b>2.3</b> Im Rahmen dieses <b>Vorsorgereglementes</b> bedeuten die Begriffe:</p> <p>a) <b>PKS oder Pensionskasse:</b> Pensionskasse des Kantons Schwyz;</p> <p>b) <b>PKG oder Pensionskassengesetz:</b> kantonsrätliches Gesetz über die PKS;</p> <p>c) <b>VRegl:</b> dieses Vorsorgereglement des Verwaltungsrates;</p> <p>d) <b>BVG:</b> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982;</p> <p>e) <b>Verwaltungsrat:</b> oberstes Organ der Pensionskasse im Sinne des BVG;</p>

<sup>A</sup> Die in § 41 der bisherigen PKV geregelten Bestimmungen über eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden systematisch durch diesen neuen Art. 2.2 ersetzt.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>e) <b>Mitglieder: aktive Versicherte sowie Alters- und Invalidenrentner;</b> f) <b>Risikoversicherte: aktive Versicherte, die ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, bis 31. Dezember des Jahres, während dem sie das 22. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert sind;</b> g) <b>Vollversicherte: aktive Versicherte, die ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 23. Altersjahr vollenden, bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres, zusätzlich für das Alter versichert sind.</b></p> <p>§ 2 Begriffe</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:</p> <p>c) BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr.</p>	<p>f) Arbeitgeber: Kanton Schwyz und übrige gemäss Art. 3.1 und 3.2 angeschlossene Arbeitgeber; g) Mitglieder: aktive Versicherte sowie Alters- und Invalidenrentner; h) Risikoversicherte: aktive Versicherte, die ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, bis 31. Dezember des Jahres, während dem sie das 22. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert sind; i) Vollversicherte: aktive Versicherte, die ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 23. Altersjahr vollenden, bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres, zusätzlich auch für das Alter versichert sind; k) BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr.</p>
<p><b>§ 3 Kreis der Versicherten</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:</b></p> <p>a) <b>die Mitarbeitenden des Kantons;</b> b) <b>die Mitarbeitenden der kantonalen Anstalten;</b> c) <b>die Lehrpersonen an der Volksschule;</b> d) <b>die Mitglieder des Regierungsrates;</b> e) <b>die Mitglieder und Mitarbeitenden der kantonalen Gerichte.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Bezirke und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen, die sich in den Dienst einer vom Kanton durchzuführenden oder zu fördernden Aufgabe stellen, können ihre Mitarbeitenden und ihre Behördenmitglieder bei der Pensionskasse versichern. Bereits bei früheren Vorsorgeeinrichtungen laufende Renten werden durch die Pensionskasse nicht übernommen. Der Anschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen Anschlussvertrages.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Arbeitgebers einzelne Arbeitnehmerkategorien oder Arbeitnehmer aus besonderen Gründen von der Beitrittspflicht befreien, wenn diese nachweisbar bei anderen registrierten Vorsorgeeinrichtungen versichert werden.</b></p>	<p><b>Art. 3 Kreis der Versicherten (§ 3 PKG)</b></p> <p>3.1 Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:</p> <p>a) die Mitarbeitenden des Kantons; b) die Mitarbeitenden der kantonalen Anstalten; c) die Lehrpersonen an der Volksschule; d) die Mitglieder des Regierungsrates; e) die Mitglieder und Mitarbeitenden der kantonalen Gerichte.</p> <p>3.2 Bezirke und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen, die sich in den Dienst einer vom Kanton durchzuführenden oder zu fördernden Aufgabe stellen, können ihre Mitarbeitenden und ihre Behördenmitglieder bei der Pensionskasse versichern. Bereits bei früheren Vorsorgeeinrichtungen laufende Renten werden durch die Pensionskasse nicht übernommen. Der Anschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen Anschlussvertrages.</p> <p>3.3 Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Arbeitgebers einzelne Arbeitnehmerkategorien oder Arbeitnehmer aus besonderen Gründen von der Beitrittspflicht befreien, wenn diese nachweisbar bei anderen registrierten Vorsorgeeinrichtungen versichert werden.</p>
<p><b>§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>1</sup> <b>In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur Arbeitnehmer versichert, die der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann zulassen, dass aktive Versicherte die Altersleistungen aufschieben oder Arbeitgeber auch nicht BVG-pflichtige Arbeitnehmer in der Pensionskasse versichern.</b></p> <p>§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft</p> <p><sup>1</sup> In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur die Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber versichert, die der Versicherungspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen. Ist im Meldezeit-</p>	<p><b>Art. 4 Ordentliche Mitgliedschaft</b></p> <p>4.1 In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur Arbeitnehmer versichert, die der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen. (§ 4 Abs. 1 PKG)</p>

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>punkt noch kein Risikofall eingetreten, können angeschlossene Arbeitgeber rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:</p> <p>a) nicht BVG-pflichtige nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;</p> <p>b) nicht BVG-pflichtige Arbeitnehmer, deren Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen und der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst die halbe maximale AHV-Altersrente erreicht.</p> <p><b>§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, während dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, bis 31. Dezember des Jahres, während dem sie das 22. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherte). Zusätzlich sind die aktiven Versicherten ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 23. Altersjahr vollenden, bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres auch für das Alter versichert (Vollversicherte). Vorbehalten bleiben für den Beginn der Altersversicherung frühere oder für das Ende der Altersversicherung spätere Altersgrenzen gemäss Bundesrecht.</b></p> <p><b>§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>4</sup> Die Mitgliedschaft endet für aktive Versicherte, die das 59. Altersjahr noch nicht vollendet haben, am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht. Unterschreitet der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 59. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls. Sie endet für die aktiven Versicherten ferner mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber.</p>	<p>Ist im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten, können Arbeitgeber <b>im gegenseitigen Einvernehmen<sup>A</sup></b> rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:</p> <p>a) nicht BVG-pflichtige nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;</p> <p>b) <b>Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, weil der entsprechende Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei Arbeitgebern<sup>B</sup></b> insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen und der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst die halbe maximale AHV-Altersrente erreicht.</p> <p>4.2 Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, während dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt. (§ 4 Abs. 2 PKG)</p> <p>4.3 Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, bis 31. Dezember des Jahres, während dem sie das 22. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherte). Zusätzlich sind die aktiven Versicherten ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 23. Altersjahr vollenden, bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres auch für das Alter versichert (Vollversicherte). (§ 4 Abs. 3 PKG)</p> <p>4.4 Die Mitgliedschaft endet für aktive Versicherte, die das 59. Altersjahr noch nicht vollendet haben <b>und im Falle von Art. 18.2<sup>C</sup></b> am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht. Unterschreitet der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 59. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls. Sie endet für die aktiven Versicherten ferner mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber.</p>

<sup>A</sup> Formelle Präzisierung.

<sup>B</sup> Formelle Präzisierung, auch hier bezogen auf die Arbeitgeber gemäss Art. 2.3 Bst. f.

<sup>C</sup> Die Mitgliedschaft endet im neu in Art. 18 Abs. 2 beschriebenen Falle auch nach Vollendung des 59. Altersjahres.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p><b>§ 5</b> <i>Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Aktive Versicherte, die von den Stimmberechtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählt worden sind und nach mindestens vier vollen Beitragsjahren aus dem Amt ausscheiden, können die Mitgliedschaft für den aus diesem Amt wegfallenden versicherten Jahresverdienst solange freiwillig beibehalten, als ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen den dreifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt. Die freiwilligen Mitglieder haben unter Vorbehalt von Abs. 2 die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen aktiven Versicherten.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Der beim Ausscheiden aus dem Amt versicherte Jahresverdienst wird eingefroren. Die freiwilligen Mitglieder haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des ganzen Jahres per 30. Juni direkt an die Pensionskasse zu entrichten. Kommt ein freiwilliges Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug und bezahlt es diese auch innert einer Mahnfrist von 30 Tagen nicht, so wird es aus der Pensionskasse ausgeschlossen. Die freiwilligen Mitglieder können vor Vollendung des 59. Altersjahres jederzeit aus der Pensionskasse austreten. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach dem Vorsorgereglement.</i></p>	<p><b>Art. 5</b> <b>Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft</b> <b>§ 5 PKG<sup>A</sup></b></p> <p>5.1 Aktive Versicherte, die von den Stimmberechtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählt worden sind und nach mindestens 4 vollen Beitragsjahren aus dem Amt ausscheiden, können die Mitgliedschaft für den aus diesem Amt wegfallenden versicherten Jahresverdienst solange freiwillig beibehalten, als ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen den 3-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt. Die freiwilligen Mitglieder haben unter Vorbehalt von Art. 5.2 die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen aktiven Versicherten.</p> <p>5.2 Der beim Ausscheiden aus dem Amt versicherte Jahresverdienst wird eingefroren. Die freiwilligen Mitglieder haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des ganzen Jahres per 30. Juni direkt an die Pensionskasse zu entrichten. Kommt ein freiwilliges Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug und bezahlt es diese auch innert einer Mahnfrist von 30 Tagen nicht, so wird es aus der Pensionskasse ausgeschlossen. Die freiwilligen Mitglieder können vor Vollendung des 59. Altersjahres jederzeit aus der Pensionskasse austreten. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach <b>Art. 18</b>.</p>
<p><b>§ 6</b> <i>Unbesoldeter Urlaub</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat regelt die Versicherung während unbesoldeten Urlauben.</i></p> <p><b>§ 6</b> Unbesoldeter Urlaub</p> <p><sup>1</sup> Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbesoldeten Urlaubes von weniger als vier Monaten wird die bisherige Risiko- und Altersversicherung in der Pensionskasse unverändert weitergeführt.</p> <p><sup>2</sup> Dauert der unbesoldete Urlaub mindestens vier Monate, so endet die Mitgliedschaft grundsätzlich am Letzten jenes Monates, in welchem der aktive Versicherte vor Beginn des unbesoldeten Urlaubes noch einen versicherten Jahresverdienst erzielt. Ist dieser Urlaub jedoch auf maximal zwölf Monate befristet, kann die bisherige Risikoversicherung für Invalidität und Tod während der gesamten Zeit des unbesoldeten Urlaubes freiwillig weitergeführt werden. Der betroffene aktive Versicherte muss der Geschäftsstelle einen entsprechenden Versicherungsantrag bis spätestens einen Monat nach Urlaubsbeginn schriftlich einreichen. Er leistet während der gesamten Dauer des unbesoldeten Urlaubes Risikobeiträge von 2.2% des versicherten Jahresverdienstes. Der massgebende versicherte Jahresverdienst vor dem unbesoldeten Urlaub wird während des gesamten unbesoldeten Urlaubes und unter Vorbehalt von § 7 Abs. 3 auch während der bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate nach dem Urlaub weitergeführt.</p>	<p><b>Art. 6</b> <b>Unbesoldeter Urlaub</b></p> <p>6.1 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbesoldeten Urlaubes von weniger als 4 Monaten wird die bisherige Risiko- und Altersversicherung in der Pensionskasse unverändert weitergeführt.</p> <p>6.2 Dauert der unbesoldete Urlaub mindestens 4 Monate, so endet die Mitgliedschaft grundsätzlich am Letzten jenes Monates, in welchem der aktive Versicherte vor Beginn des unbesoldeten Urlaubes noch einen versicherten Jahresverdienst erzielt. Ist dieser Urlaub jedoch auf maximal 12 Monate befristet, kann die bisherige Risikoversicherung für Invalidität und Tod während der gesamten Zeit des unbesoldeten Urlaubes freiwillig weitergeführt werden. <b>Der Geschäftsstelle muss ein entsprechender Versicherungsantrag bis spätestens 1 Monat nach Urlaubsbeginn schriftlich eingereicht werden.</b><sup>B</sup> <b>Der betroffene aktive Versicherte</b> leistet während der gesamten Dauer des unbesoldeten Urlaubes <b>Risiko- und Verwaltungsbeiträge von 2%</b><sup>C</sup> des versicherten Jahresverdienstes. Der massgebende versicherte Jahresverdienst vor dem unbesoldeten Urlaub wird während des gesamten unbesoldeten Urlaubes und unter Vorbehalt von Art. 7.3 auch während der bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate nach dem Urlaub weitergeführt.</p>

<sup>A</sup> Seit der auf bundesrechtlicher Ebene im Jahre 1995 verwirklichten "vollen Freizügigkeit" besteht grundsätzlich kein objektiver Bedarf mehr für die freiwillige Weiterführung der Mitgliedschaft. Wegen dem Nicht-Wiederwahlrisiko wurde sie deshalb seit 2005 beschränkt auf die von den Stimmberechtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählten Magistratspersonen, solange deren AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen nach Ausscheiden aus diesem Amt den 3-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (aktuell CHF 84'240.00) nicht übersteigt.

<sup>B</sup> In der Praxis geben die aktiven Versicherten den datierten und unterzeichneten Versicherungsantrag in der Regel noch vor Urlaubsbeginn zurück an ihre Arbeitgeber zur vollständigen Ergänzung und Einreichung an die Geschäftsstelle.

<sup>C</sup> Begründung, vgl. Art. 26.2 Bst. a.



<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p><b>§ 7 Versicherter Jahresverdienst</b></p> <p><b><sup>1</sup> Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem Maximum gemäss der Kaderlohntabelle im Anhang des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich die nicht zu versichernden, nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile.</b></p> <p>§ 7 Versicherter Jahresverdienst</p> <p><sup>1</sup> Der versicherte Jahresverdienst entspricht vorbehaltlich Abs. 2 dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem siebenfachen Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente. Dauert das Arbeitsverhältnis mehr als drei, aber weniger als zwölf Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt. AHV-pflichtiger Verdienst, der nicht bei einem angeschlossenen Arbeitgeber verdient wird, kann nicht versichert werden.</p> <p><sup>2</sup> Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen. Im Wesentlichen sind dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Dienstaltersgeschenke bzw. Treueprämien an Lehrpersonen,</li> <li>Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze,</li> <li>Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit,</li> <li>ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen,</li> <li>Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,</li> <li>Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,</li> <li>Entschädigungen bei Entlassung,</li> <li>weitere vom Verwaltungsrat festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Änderungen des versicherten Jahresverdienstes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der versicherte Jahresverdienst jedoch für die Zeitdauer von mindestens einem Jahr um mehr als 20% des bei voller Beschäftigung möglichen Verdienstes oder wechselt der aktive Versicherte zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber, so erfolgt eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes, auf Grund eines entsprechenden Antrages, auch während des Kalenderjahres.</p>	<p><b>Art. 7 Versicherter Jahresverdienst</b></p> <p>7.1 Der versicherte Jahresverdienst entspricht, <b>unter Vorbehalt von Art. 7.2</b>, dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem Maximum gemäss der Kaderlohntabelle im Anhang des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991. <b>(§ 7 PKG)</b></p> <p>Dauert das <b>Arbeitsverhältnis weniger<sup>A</sup></b> als 12 Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt. AHV-pflichtiger Verdienst, der nicht bei einem <b>Arbeitgeber gemäss Art. 2.3 Bst. f<sup>B</sup></b> verdient wird, kann nicht versichert werden.</p> <p>7.2 Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen. Im Wesentlichen sind dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Dienstaltersgeschenke bzw. Treueprämien an Lehrpersonen;</li> <li>Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze;</li> <li>Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;</li> <li>ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen;</li> <li>Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;</li> <li>Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;</li> <li>Entschädigungen bei Entlassung;</li> <li>weitere vom Verwaltungsrat festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.</li> </ol> <p>7.3 Änderungen des versicherten Jahresverdienstes <b>bei einem Arbeitgeber<sup>C</sup></b> werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der versicherte Jahresverdienst jedoch für die Zeitdauer von mindestens 1 Jahr um mehr als 20% des bei voller Beschäftigung möglichen Verdienstes<sup>D</sup>, so erfolgt eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes auch während des Kalenderjahres, <b>sofern der betroffene Arbeitgeber oder aktive Versicherte dies beantragen<sup>E</sup></b>.</p>

<sup>A</sup> Formelle Vereinfachung.

<sup>B</sup> Formelle Präzisierung.

<sup>C</sup> Formelle Präzisierung.

<sup>D</sup> Die bisherige Bestimmung für den Arbeitgeberwechsel ist dank vorstehender formeller Präzisierung nicht mehr nötig.

<sup>E</sup> Formelle Präzisierung.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p><sup>4</sup> Nachträgliche Verdienstkorrekturen der Vorjahre werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur berücksichtigt, wenn der aktive Versicherte oder der Arbeitgeber dies beantragt und die daraus resultierenden Spargutschriftenkorrekturen mindestens Fr. 500.-- höher sind als die entsprechenden Korrekturen der Beiträge des betroffenen aktiven Versicherten.</p>	<p>7.4 Nachträgliche Verdienstkorrekturen der Vorjahre werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur berücksichtigt, wenn der aktive Versicherte oder der Arbeitgeber dies beantragt und die daraus resultierenden Spargutschriftenkorrekturen mindestens CHF 500.– höher sind als die entsprechenden Korrekturen der Beiträge des betroffenen aktiven Versicherten.</p>
<p><b>II. Vorsorgeleistungen</b></p> <p><b>§ 8 Vorsorgeprimat und Vorsorgereglement</b></p> <p><sup>1</sup> Die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod werden temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet. Sie basieren auf dem versicherten Jahresverdienst der aktiven Versicherten (Leistungsprimat).</p> <p><sup>2</sup> Die Altersleistungen basieren auf den Sparguthaben der aktiven Versicherten (Beitragsprimat).</p> <p>§ 8 Leistungsübersicht und Mindestgarantie</p> <p><sup>1</sup> Die Pensionskasse erbringt Leistungen:</p> <p>a) beim Altersrücktritt: - Altersrente (§ 10) - Alterskapital (§ 11) - Alterskinderrenten (§ 12)<sup>A</sup></p> <p>b) bei Invalidität vor Vollendung des 63. Altersjahres: - Invalidenrente (§ 13) - Invalidenkinderrenten (§ 14)<sup>B</sup></p> <p>c) beim Tod eines Mitgliedes: - Ehegattenrente (§ 15) - Waisen- und Ehegattenwaisenrenten (§ 16) - Todesfallkapital (§ 17)</p> <p>d) bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Vollendung des 59. Altersjahres: - Freizügigkeitsleistung (§ 18).</p> <p><sup>2</sup> Die Pensionskasse erbringt mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen.</p>	<p><b>II. Vorsorgeleistungen</b></p> <p><b>Art. 8 Leistungsübersicht und Mindestgarantie</b></p> <p>8.1 Die Pensionskasse erbringt Leistungen:</p> <p>a) beim Altersrücktritt: - ganze Altersrente (Art. 10); - halbe Altersrente (Art. 11); - Alterskapital (Art. 12);</p> <p>b) bei Invalidität: - ganze Invalidenrente (Art. 13); - Teil-Invalidenrente (Art. 14);</p> <p>c) beim Tod eines Mitgliedes: - Ehegattenrente (Art. 15); - Waisenrenten (Art. 16)<sup>C</sup>; - Todesfallkapital (Art. 17);</p> <p>d) bei Beendigung der Mitgliedschaft: - Freizügigkeitsleistung (Art. 18).</p> <p>8.2 Die Pensionskasse erbringt mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen.</p>
<p>§ 9 Sparguthaben und Spargutschriften</p> <p><sup>1</sup> Für jeden aktiven Versicherten und Invalidenrentner wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses besteht aus:</p> <p>a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins,</p> <p>b) den freiwilligen Einlagen gemäss § 29 samt Zins,</p> <p>c) den Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden.</p>	<p><b>Art. 9 Sparguthaben und Spargutschriften</b></p> <p>9.1 Für jeden aktiven Versicherten und Invalidenrentner wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses besteht aus:</p> <p>a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins,</p> <p>b) den freiwilligen Einlagen gemäss Art. 30 samt Zins und</p> <p>c) den Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden, unter Anrechnung von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und Scheidungskapitalzahlungen samt Zins.<sup>D</sup></p>

<sup>A</sup> Abschaffung der Alterskinderrenten: Begründung vgl. § 12 PKV.

<sup>B</sup> Abschaffung der Invalidenkinderrenten: Begründung vgl. § 14 PKV.

<sup>C</sup> Abschaffung der Ehegattenwaisenrenten: Begründung vgl. Art. 16.

<sup>D</sup> Formelle Ergänzung.

<b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)	<b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b>																						
<p><sup>2</sup> Die jährlichen Spargutschriften betragen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>BVG-Alter des Mitgliedes</th> <th>Spargutschriften in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23-34</td> <td>8.0%</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td>11.5%</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td>15.5%</td> </tr> <tr> <td>55-62</td> <td>20.5%</td> </tr> <tr> <td>63-65</td> <td>15.5%</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>3</sup> Werden Sparbeiträge gemäss § 27 bei einem Dienst- ein- oder -austritt während des laufenden Kalenderjahres, bei einem unbesoldeten Urlaub, bei wegfallender Versicherungspflicht wegen Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, beim Anspruch auf Altersleistungen zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres oder im Todesfall nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, so werden auch die Spargutschriften nur während der entsprechenden ganzen Monate gutgeschrieben.</p> <p><sup>4</sup> Der Zinssatz wird durch den Verwaltungsrat jeweils für das folgende Jahr festgelegt. Er entspricht mindestens dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz.</p> <p><b>§ 11 Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100% liegt, werden jeweils während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, die Massnahmen gemäss Abs. 2 und 3 ergriffen.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Die Vollversicherten leisten einen Sanierungsbeitrag von 1.0% des versicherten Jahresverdienstes. Zusätzlich wird der für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Sparzinssatz um 1.0 Prozentpunkte unter den vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz reduziert (Minderverzinsung), wenn der Deckungsgrad unter 90% liegt. Bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95% wird der Sparzinssatz um 0.5 Prozentpunkte reduziert. Die Sparguthaben werden jedoch mindestens mit 1.0% bzw. mit einem allfällig noch tieferen BVG-Mindestzinssatz verzinst.</b></p>	BVG-Alter des Mitgliedes	Spargutschriften in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes	23-34	8.0%	35-44	11.5%	45-54	15.5%	55-62	20.5%	63-65	15.5%	<p>9.2 Die jährlichen Spargutschriften <b>für die Vollversicherten</b> betragen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>im BVG-Alter</th> <th>Spargutschriften in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23-34</td> <td><b>9.0%</b></td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td><b>12.5%</b></td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td><b>16.5%</b></td> </tr> <tr> <td>55-65</td> <td><b>20.5%<sup>A</sup></b></td> </tr> </tbody> </table> <p>9.3 Werden Sparbeiträge gemäss Art. 26 bei einem Dienst- ein- oder -austritt während des laufenden Kalenderjahres, bei einem unbesoldeten Urlaub, bei wegfallender Versicherungspflicht wegen Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, beim Anspruch auf Altersleistungen zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres oder im Todesfall nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, so werden auch die Spargutschriften nur während der entsprechenden ganzen Monate gutgeschrieben.</p> <p>9.4 Der <b>für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Sparzinssatz</b> wird, unter Vorbehalt von Art. 9.5, durch den Verwaltungsrat, <b>unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse</b>, jeweils für das folgende <b>Kalenderjahr</b> festgelegt.</p> <p><b>9.5</b> Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 90% liegt, wird der Sparzinssatz während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, um 1.0 Prozentpunkte unter den vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz reduziert (Minderverzinsung). Bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95% wird der Sparzinssatz um 0.5 Prozentpunkte reduziert.<sup>B</sup> Die Sparguthaben werden jedoch mindestens mit 1.0% bzw. mit einem allfällig noch tieferen BVG-Mindestzinssatz verzinst. (§ 11 Abs. 3 PKG)</p>	im BVG-Alter	Spargutschriften in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes	23-34	<b>9.0%</b>	35-44	<b>12.5%</b>	45-54	<b>16.5%</b>	55-65	<b>20.5%<sup>A</sup></b>
BVG-Alter des Mitgliedes	Spargutschriften in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes																						
23-34	8.0%																						
35-44	11.5%																						
45-54	15.5%																						
55-62	20.5%																						
63-65	15.5%																						
im BVG-Alter	Spargutschriften in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes																						
23-34	<b>9.0%</b>																						
35-44	<b>12.5%</b>																						
45-54	<b>16.5%</b>																						
55-65	<b>20.5%<sup>A</sup></b>																						

<sup>A</sup> Um das auf neu 45% des versicherten Jahresverdienstes reduzierte Altersrentenziel nach 42 Beitragsjahren im Alter 65 zu erreichen und mit den bisherigen ordentlichen Arbeitgeber- und Versicherten-Beiträgen finanzieren zu können, werden die jährlichen Spargutschriften zwischen Alter 23 und 54 um je 1 Prozentpunkt erhöht und danach auch zwischen Alter 63 und 65 auf 20.5% belassen. Weil die bisher garantierte Anpassung der laufenden Renten an die halbe Teuerung entfällt (vgl. Art. 22), werden die bisher dafür vorgesehenen 0.8 Beitragsprozent zur Finanzierung dieser zusätzlichen Spargutschriften verwendet.

<sup>B</sup> Die erstmalige Minderverzinsung erfolgt gemäss § 19 PKG.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>§ 10 Altersrente</p> <p><sup>1</sup> Der Anspruch auf eine lebenslängliche ganze Altersrente entsteht grundsätzlich auf Antrag des aktiven Versicherten, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 59. Altersjahres aufgelöst wird. Er entsteht spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die Altersrente beginnt am Ersten des darauf folgenden Monats und endet am Letzten des Sterbemonates.</p> <p><b>§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann zulassen, dass aktive Versicherte die Altersleistungen aufschieben oder ...</b></p> <p>§ 10 Altersrente</p> <p><sup>3</sup> Für die Zeit nach Vollendung des 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte den Aufschub der ganzen oder der halben Altersrente bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres beantragen. Beim Aufschub der ganzen Altersrente muss der erzielte versicherte Jahresverdienst noch mindestens zwei Drittel des Verdienstes betragen, den der aktive Versicherte bei Vollendung des 65. Altersjahres bezogen hat. ...</p> <p><sup>4</sup> Die Höhe der jährlichen ganzen bzw. halben Altersrente ergibt sich auf Grund des beim Altersrentenbeginn vorhandenen ganzen bzw. halben Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Zwischen dem vollendeten 63. und 65. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz einheitlich 6.8%. Für jeden Monat vor Vollendung des 63. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.015 Prozentpunkte reduziert. Für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.015 Prozentpunkte erhöht.</p>	<p><b>Art. 10 Ganze Altersrente</b></p> <p>10.1 Der Anspruch auf <b>ganze Altersleistungen<sup>A</sup></b> entsteht, <b>unter Vorbehalt von Art. 18.2<sup>B</sup></b>, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 59. Altersjahres aufgelöst wird. Er entsteht spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres. <b>Der Anspruch auf eine ganze</b> Altersrente beginnt am Ersten des darauf folgenden Monats und endet am Letzten des Sterbemonates.</p> <p>10.2 Für die Zeit nach Vollendung des 65. Altersjahres <b>können</b> aktive Versicherte den Aufschub <b>der ganzen Altersleistungen</b> bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres beantragen, <b>wenn</b> der erzielte versicherte Jahresverdienst noch mindestens zwei Drittel des Verdienstes beträgt, <b>den sie</b> bei Vollendung des 65. Altersjahres bezogen <b>haben.</b><sup>C</sup></p> <p>10.3 Die Höhe <b>einer</b> jährlichen <b>Altersrente</b> ergibt sich auf Grund des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. <b>Mit Vollendung des 65.</b> Altersjahres beträgt der Umwandlungssatz <b>6.0%.</b><sup>D</sup> Für jeden Monat vor Vollendung des <b>65.</b> Altersjahres wird der Umwandlungssatz um <b>0.01</b> Prozentpunkte reduziert. Für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um <b>0.01</b> Prozentpunkte erhöht. <b>Die resultierenden Umwandlungssätze sind im Anhang 1 dargestellt.</b></p>
<p>§ 10 Altersrente</p> <p><sup>2</sup> Der aktive Versicherte kann nach Vollendung des 59. Altersjahres die Ausrichtung einer lebenslänglichen halben Altersrente beantragen, wenn er den letzten versicherten Jahresverdienst um mindestens ein Drittel reduziert. Das bei Rentenbeginn vorhandene Sparguthaben des aktiven Versicherten wird entsprechend halbiert.</p> <p><sup>3</sup> Für die Zeit nach Vollendung des 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte den Aufschub der ganzen oder der halben Altersrente bis längstens zur Vollendung des</p>	<p><b>Art. 11 Halbe Altersrente</b></p> <p>11.1 Aktive Versicherte <b>können</b> nach Vollendung des 59. <b>bis zur Vollendung des 65.</b> Altersjahres die Ausrichtung <b>von halben Altersleistungen</b> beantragen, wenn <b>sie</b> den letzten versicherten Jahresverdienst um mindestens ein Drittel <b>reduzieren.</b></p> <p>11.2 Für die Zeit nach Vollendung des 65. Altersjahres <b>können</b> aktive Versicherte den Aufschub <b>von halben Altersleistungen</b> bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres</p>

<sup>A</sup> Weil neu bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital bezogen werden kann (vgl. Art. 12), entsteht nicht mehr zwingend Anspruch auf eine Altersrente.

<sup>B</sup> Abs. 5 von § 10 der bisherigen PKV wird systematisch neu unter den Freizügigkeitsleistungen aufgeführt.

<sup>C</sup> Es handelt sich hier um einen blossen Rentenaufschub und nicht um eine Weiterversicherung im Sinne von Art. 33b BVG.

<sup>D</sup> Wegen den anhaltend tiefen Zinsen kann das bisherige Vorsorgemodell mit den entsprechend gesunkenen Anlagerenditen nicht mehr ausreichend finanziert werden. Weil zudem die Lebenserwartung weiter gestiegen ist, wird der Umwandlungssatz im Alter 65 auf, bei einem technischen Zinssatz von 3.0%, versicherungstechnisch knapp deckende 6.0% gesenkt. Bei einem früheren Altersrentenbeginn wird der Umwandlungssatz zusätzlich für jeden Monat vor Alter 65 um 0.01 Prozentpunkte reduziert, was im Vergleich zu den bisherigen Umwandlungssätzen vor allem im Alter 63 zu erheblich tieferen anwartschaftlichen Altersrenten führt.

Das neue Altersrentenziel von 45% des letzten versicherten Jahresverdienstes nach 42 Beitragsjahren im Alter 65 wird für den Modellversicherten unter den folgenden Annahmen erreicht:

- jährliche Nominallohnerhöhung von durchschnittlich 3.0% im Alter 23-44, 2.0% im Alter 45-54 und 1.0% im Alter 55-65
- Spargutschriften (vgl. Art. 9.2) von 9.0% (Alter 23-34), 12.5% (Alter 35-44), 16.5% (Alter 45-54) und 20.5% (Alter 55-65)
- Sparzins (vgl. Art. 9.4) von jährlich 3.0% (gleich wie der von 4.0% auf 3.0% gesenkte Technische Zinssatz)
- Rentenumwandlungssatz (vgl. Art. 10.3) von 6.0% im Alter 65



<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>70. Altersjahres beantragen. ... Beim Aufschub der halben Altersrente muss der erzielte versicherte Jahresverdienst noch mindestens ein Drittel des Verdienstes betragen, den er bei Vollendung des 65. Altersjahres bezogen hat.</p> <p><sup>4</sup> Die Höhe der jährlichen ganzen bzw. halben Altersrente ergibt sich auf Grund des beim Altersrentenbeginn vorhandenen ganzen bzw. halben Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Zwischen dem vollendeten 63. und 65. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz einheitlich 6.8%. Für jeden Monat vor Vollendung des 63. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.015 Prozentpunkte reduziert. Für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.015 Prozentpunkte erhöht.</p>	<p>beantragen, <b>wenn</b> der erzielte versicherte Jahresverdienst noch mindestens ein Drittel des Verdienstes beträgt, den <b>sie</b> bei Vollendung des 65. Altersjahres bezogen <b>haben</b>.</p> <p>11.3 Die Höhe <b>einer</b> jährlichen halben <b>Altersrente</b> ergibt sich auf Grund der Hälfte des beim Rentenbeginn vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss <b>Art. 10.3</b>. <b>Die andere Hälfte des Sparguthabens wird als aktiver Teil weitergeführt.</b></p>
<p>§ 12 Alterskinderrenten</p> <p><sup>1</sup> Der Bezüger einer Altersrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente.</p> <p><sup>2</sup> Die jährliche Alterskinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der ausgerichteten Altersrente.</p>	<p>A</p>
<p>§ 11 Alterskapital</p> <p><sup>1</sup> Das Mitglied kann beim Beginn der ganzen Altersrente der Pensionskasse bis zu 50% des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Beim Vorbezug einer halben Altersrente kann es bis zu 50% des halben vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Durch den Alterskapitalbezug werden die Altersrente, die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Antrag auf eine ganze bzw. halbe Altersrente bekannt zu geben. Für verheiratete Mitglieder muss die Erklärung vom Ehepartner mitunterzeichnet sein.</p>	<p><b>Art. 12 Alterskapital</b></p> <p>12.1 Das Mitglied kann beim Beginn der ganzen <b>Altersleistungen</b> der Pensionskasse bis zu <b>100%</b><sup>B</sup> des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Beim Vorbezug <b>von halben Altersleistungen</b> kann es bis zu <b>100%</b> des halben vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. <b>In beiden Fällen ist die Beschränkung gemäss Art. 30.4 zu beachten.</b> Durch den Alterskapitalbezug werden die <b>Altersrente</b> und<sup>C</sup> die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.</p> <p>12.2 Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Antrag <b>auf ganze</b> bzw. halbe <b>Altersleistungen</b> bekannt zu geben. Für verheiratete Mitglieder muss die Erklärung vom <b>Ehegatten</b><sup>D</sup> mitunterzeichnet sein.</p>

<sup>A</sup> Der bisherige Anspruch auf Alterskinderrenten wird für die ab voraussichtlich 01.01.2015 neu laufenden Altersrenten abgeschafft. Detaillierte Erhebungen zeigen, dass diese, auch im BVG bereits bei einem vorzeitigen Altersrücktritt vorgesehenen, Leistungen meistens ein solidarisch finanziertes "Geschenk an Besserverdienende" darstellen. Zudem ist die umhüllende Altersrente bei sämtlichen bisherigen Altersrentnern mit Anspruch auf Alterskinderrenten der PKS alleine bereits höher als die Summe aus BVG-Alters- und BVG-Alterskinderrenten. Dieses Vorgehen ist aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil Nr. 9C\_40/2010 vom 06.10.2010) zulässig, sofern eine alleinige reglementarische Altersrente höher ist als der Gesamtbetrag der im BVG vorgesehenen Altersrente und der Alterskinderrenten zusammen. Dadurch konnten die technischen Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste per 31.12.2012 um CHF 4 Mio. reduziert werden.

<sup>B</sup> Wie bei den meisten privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und beispielsweise auch bei den kantonalen Pensionskassen Zürich, Graubünden oder Obwalden wird die maximale Alterskapital-Quote von bisher 50% auf neu 100% des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens erhöht. Damit kann jeder künftige Neu-Pensionierte selber wählen, ob er mit Ausübung der vollen Kapitaloption, unabhängig von der Umwandlungssatz-Reduktion, sein gesamtes vorhandenes Sparguthaben beziehen und damit der PKS, insbesondere während der Übergangsfrist bis voraussichtlich Ende 2021, weitere Umwandlungsverluste ersparen will. Obwohl diese 100%ige Kapitaloption sozialpolitisch diskutiert werden kann, entspricht sie einem liberaleren Gedankengut und dem klaren Trend Richtung Individualisierung auch in der beruflichen Vorsorge. Falls sich die volle Kapitaloption nicht bewähren sollte oder das Bundesrecht neu Einschränkungen vorsieht, kann der Verwaltungsrat in Zukunft direkt korrigierend eingreifen, weil er neu selber für den Erlass des VRegl zuständig ist.

<sup>C</sup> Betreffend Alterskinderrenten vgl. § 12 PKV.

<sup>D</sup> Formelle Präzisierung.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>§ 13 Invalidenrente</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente erlangen aktive Versicherte vor Vollendung des 63. Altersjahres, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (Eidg. IV) mindestens 40% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht grundsätzlich nach Ablauf der vollen Verdienstfortzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80% des entgangenen versicherten Jahresverdienstes beginnt der Rentenanspruch jedoch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Endet die volle Verdienstfortzahlung vor Einsetzen der Eidg. IV-Rente, so gewährt die Pensionskasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab Ende der vollen Verdienstfortzahlung, jedoch frühestens zwölf Monate vor Entstehung des Anspruches auf die entsprechende Eidg. IV-Rente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 63. Altersjahres des Rentenbezügers.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein aktiver Versicherter im Sinne der Eidg. IV mindestens zu 70% invalid, so wird eine ganze Invalidenrente gewährt. Die ganze jährliche Invalidenrente beträgt, temporär bis Vollendung des 63. Altersjahres, 50% des versicherten Jahresverdienstes. Danach wird sie abgelöst durch die Altersrente, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität, mit Zins, weitergeführten Sparguthaben. Die entsprechenden Spargutschriften basieren auf dem für die Invalidenrentenberechnung der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst.</p>	<p><b>Art. 13 Ganze Invalidenrente</b></p> <p>13.1 Anspruch auf eine <b>ganze</b> Invalidenrente erlangen aktive Versicherte vor Vollendung des <b>65.<sup>A</sup></b> Altersjahres, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (Eidg. IV) mindestens <b>70%</b> invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.</p> <p>13.2 Der Anspruch auf <b>eine</b> Invalidenrente entsteht grundsätzlich nach Ablauf der vollen Verdienstfortzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80% des entgangenen versicherten Jahresverdienstes beginnt der Rentenanspruch jedoch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Endet die volle Verdienstfortzahlung vor Einsetzen der Eidg. IV-Rente, so gewährt die Pensionskasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab Ende der vollen Verdienstfortzahlung, jedoch frühestens 12 Monate vor Entstehung des Anspruches auf die entsprechende Eidg. IV-Rente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des <b>65.</b> Altersjahres des Rentenbezügers.</p> <p>13.3 <b>Die</b> ganze jährliche Invalidenrente beträgt, temporär bis Vollendung des <b>65.</b> Altersjahres, <b>45%<sup>B</sup></b> des versicherten Jahresverdienstes. Danach wird sie abgelöst durch die Altersrente, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität, mit Zins <b>und Spargutschriften</b>, weitergeführten Sparguthaben. Die entsprechenden Spargutschriften basieren auf dem für die Invalidenrentenberechnung der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst.</p>
<p>§ 13 Invalidenrente</p> <p><sup>4</sup> Wird ein aktiver Versicherter im Sinne der Eidg. IV zwischen 40 und 70% invalid, so wird eine Teil-Invalidenrente gewährt. Diese beträgt, temporär bis Vollendung des 63. Altersjahres, 50% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Reduktion des versicherten Jahresverdienstes. Das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben des Mitgliedes wird proportional zur massgebenden Reduktion des versicherten Jahresverdienstes aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei einem vollerwerbstätigen aktiven Versicherten weitergeführt.</p> <p><sup>5</sup> Ändert der Eidg. viertel, halbe, dreiviertel oder ganze IV-Rentengrad bei einer bereits laufenden Invalidenrente der Pensionskasse gemäss Absatz 3 oder 4, so entsteht ein zusätzlicher bzw. reduzierter Anspruch auf temporäre Invalidenrente im Umfang von 50% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Änderung des versicherten Jahresverdienstes. Die bis Vollendung des 63. Altersjahres im Hintergrund weitergeführten Spargutschriften des Invaliditäts-Teils basieren auf dem insgesamt für die Berechnung der laufenden Invalidenrente der Pensions-</p>	<p><b>Art. 14 Teil-Invalidenrente</b></p> <p>14.1 Wird ein aktiver Versicherter im Sinne der Eidg. IV zwischen 40% und 70% invalid, so wird eine Teil-Invalidenrente gewährt. Diese beträgt, temporär bis <b>zur</b> Vollendung des <b>65.</b> Altersjahres, <b>45%</b> der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Reduktion des versicherten Jahresverdienstes. Das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben des Mitgliedes wird proportional zur massgebenden Reduktion des versicherten Jahresverdienstes aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird <b>mit den noch erzielten versicherten Jahresverdiensten</b> weitergeführt.</p> <p>14.2 <b>Verändert sich</b> der Eidg. <b>IV-Grad</b> bei einer bereits laufenden <b>Teil- oder ganzen</b> Invalidenrente der Pensionskasse von einer der Stufen 40-49%, 50-59%, 60-69% oder 70-100% in eine andere dieser 4 Stufen<sup>C</sup>, so entsteht <b>grundsätzlich</b> ein zusätzlicher bzw. reduzierter Anspruch auf temporäre Invalidenrente im Umfang von <b>45%</b> der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Änderung des versicherten Jahresverdienstes. <b>Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leis-</b></p>

<sup>A</sup> In Abstimmung mit dem neu erst im Modellalter 65 erreichten Altersrentenziel werden die temporären Invalidenleistungen neu ebenfalls bis Vollendung des 65. Altersjahres gewährt.

<sup>B</sup> In Übereinstimmung mit dem neuen Modellalter und Altersrentenziel werden die Invalidenrenten künftig bis Vollendung des 65. statt 63. Altersjahres gewährt, jedoch von bisher 50% auf neu 45% des versicherten Jahresverdienstes reduziert.

<sup>C</sup> Formelle Präzisierung.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>kasse massgebenden versicherten Jahresverdienst.</p>	<p>tungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Eidg. IV.<sup>A</sup> Die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres im Hintergrund weitergeführten Spargutschriften des Invaliditäts-Teils basieren auf dem insgesamt für die Berechnung der laufenden Invalidenrente der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst.</p>
<p>§ 14 Invalidenkinderrenten</p> <p><sup>1</sup> Der Bezüger einer Invalidenrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.</p> <p><sup>2</sup> Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der ausgerichteten Invalidenrente.</p>	<p>B</p>
<p>§ 15 Ehegattenrente</p> <p><sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:</p> <p>a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder</p> <p>b) mindestens zehn Jahre für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen musste und wegen der Unterhaltspflichten während mindestens zehn Jahren ein AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von weniger als der maximalen AHV-Altersrente erzielte oder</p> <p>c) zu mindestens 70% invalid ist oder</p> <p>d) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.</p>	<p><b>Art. 15 Ehegattenrente</b></p> <p>15.1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:</p> <p>a) für den Unterhalt mindestens 1 Kindes aufkommen muss oder</p> <p>b) mindestens 10 Jahre für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen musste und wegen der Unterhaltspflichten während mindestens 10 Jahren ein AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von weniger als der maximalen AHV-Altersrente erzielte oder</p> <p>c) zu mindestens 70% invalid ist oder</p> <p>d) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.</p>

<sup>A</sup> Im Rahmen der Eidg. IV-Revision 6a wurde das BVG mit einem neuen Art. 26a ergänzt und die Überentschädigungsregelung von Art. 24 Abs. 2 BVV2 angepasst. Diese Revision bezweckt eine erleichterte Reintegration von Rentenbeziehenden in den Arbeitsprozess. Sie gilt für Invalidenrentner, bei denen die Eidg. IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades die Rente herabsetzt oder aufhebt, sofern sie vorher an Eingliederungsmassnahmen teilnahmen oder ihre Erwerbstätigkeit ausdehnten (Eingliederungsorientierte IV-Rentenrevision). Sie beinhaltet im Wesentlichen, dass die Vorsorgeeinrichtung in diesen Fällen während einer 3-jährigen Schutzfrist den bisherigen Versicherungsschutz aufrechterhalten muss und ihre Invalidenleistungen höchstens soweit kürzen kann, als die Rentenbeziehenden ein Zusatzeinkommen erzielen. Der neue zweite Satz in Art. 14.2 VRegl, der bei einem gänzlichen Wegfall der Invalidität sinngemäss auch bei Art. 13.2 VRegl anzuwenden ist, gewährleistet die Ansprüche gemäss der genannten neuen Regelung, indem er das Bundesrecht vorbehält. Konkret wird die PKS ihre bisherigen Invalidenleistungen bei Eingliederungsorientierten IV-Rentenrevisionen, im Unterschied zu "Herkömmlichen IV-Rentenrevisionen", bis zum Ablauf der 3-jährigen Schutzfrist unverändert weiterführen. Die bundesrechtliche Regelung ist komplex und für die praktische Umsetzung inhaltlich teilweise unklar bzw. umstritten. Bis auf weiteres verzichtet die PKS deshalb bei Eingliederungsorientierten IV-Rentenrevisionen bis zum Ablauf der Schutzfrist auf eine allfällige Kürzungsmöglichkeit ihrer Invalidenleistungen entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der Rentenbeziehenden. Umgekehrt führt die PKS im Fall einer Überentschädigung jedoch die Kürzung gemäss Art. 21.1 und 21.2 VRegl unverändert weiter, d. h. sämtliche bis zum Ablauf der Schutzfrist erzielten AHV-pflichtigen Erwerbs- und Ersatzehkommen werden angerechnet. Für die betroffenen Rentenbeziehenden resultieren aus dieser Handhabung in praktisch allen Fällen Invalidenleistungen, die mindestens den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Leistungen entsprechen. Diese sind aber in jedem Fall gewährleistet.

<sup>B</sup> Der bisherige Anspruch auf Invalidenkinderrenten wird für die ab voraussichtlich 01.01.2015 neu laufenden Invalidenrenten abgeschafft. Die ganze Invalidenrente der PKS beträgt bereits 45% des versicherten AHV-pflichtigen Jahresverdienstes. Zusammen mit den Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung (1. Säule: ganze Invalidenrente von mindestens rund 33.3% und Invalidenkinderrenten von noch je rund 13.3% des massgebenden AHV-Lohnes) resultieren für Einkommen bis zum maximalen rentenbildenden AHV-Lohn von aktuell CHF 84'240 in aller Regel bereits bei 1 anspruchsberechtigten Kind insgesamt mehr als 90% des versicherten AHV-pflichtigen Jahresverdienstes als temporäres Erwerbseinkommen. Zudem verzichtet die PKS im Rahmen der Überentschädigungskürzung (vgl. Art. 21) auf die Anrechnung von allfälligen zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommen. Schliesslich ist die umhüllende Invalidenrente bei sämtlichen bisherigen Invalidenrentnern mit Anspruch auf Invalidenkinderrenten der PKS alleine bereits höher als die Summe aus BVG-Invaliden- und BVG-Invalidenkinderrenten. Dieses Vorgehen ist aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil Nr. 9C\_40/2010 vom 06.10.2010) zulässig, sofern eine alleinige reglementarische Invalidenrente höher ist als der Gesamtbetrag der im BVG vorgesehenen Invalidenrente und der Invalidenkinderrente zusammen.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von viereinhalb jährlichen Ehegattenrenten.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der Ehegatte, neben den bereits bezogenen Ehegattenrenten, eine Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 63. Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners zwei Drittel der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das 63. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie zwei Drittel der fiktiven Altersrente. Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Sparguthaben des Verstorbenen auf Grund des zuletzt versicherten Jahresverdienstes bis Vollendung des 63. Altersjahres, rechnermässig mit Zins, weitergeführt. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 63. Altersjahres oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der versicherten bzw. laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte um mehr als zehn Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2% ihres Betrages.</p> <p><sup>4</sup> Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss</p>	<p>Erfüllt der überlebende Ehegatte <b>eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners</b> keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe <b>des vorhandenen Sparguthabens<sup>A</sup>, mindestens aber in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.</b> Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Altersrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.</p> <p>15.2 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der <b>Ehegatte eine</b> Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten</p> <p>15.3 Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des <b>65.<sup>B</sup></b> Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners <b>60%<sup>C</sup></b> der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das <b>65.</b> Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie <b>60%</b> der fiktiven Altersrente. Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Sparguthaben des Verstorbenen auf Grund des zuletzt versicherten Jahresverdienstes bis <b>zur</b> Vollendung des 65. Altersjahres, rechnermässig mit Zins <b>und Spargutschriften</b>, weitergeführt. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des <b>65.</b> Altersjahres oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente <b>60%</b> der versicherten bzw. laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um <b>5%<sup>D</sup></b> ihres Betrages.</p> <p>15.4 Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente <b>oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente<sup>E</sup></b> zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten</p>

<sup>A</sup> Die PKS verzichtet weiterhin auf die freiwillige Einführung einer Lebenspartnerrente, die zu einer weiteren Reduktion der versicherungstechnisch deckenden Umwandlungssätze um etwa 0.06 bis 0.07 Prozentpunkte führen würde. Beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners wird neu aber das ganze vorhandene Sparguthaben als Todesfallkapital ausbezahlt, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind (vgl. Art. 17). Konsequenterweise wird auch dem überlebenden Ehegatten eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners neu mindestens das ganze vorhandene Sparguthaben ausbezahlt, wenn kein Anspruch auf Ehegattenrente entsteht.

<sup>B</sup> In Übereinstimmung mit dem neu erst im Modellalter 65 erreichten Altersrentenziel werden die temporären Hinterlassenleistungen neu ebenfalls bis Vollendung des 65. Altersjahres gewährt.

<sup>C</sup> Mit Blick auf die finanzielle Stabilität der PKS werden die beim künftigen Tod von aktiven Versicherten sowie Alters- und Invalidenrentenbeziehenden ab voraussichtlich 01.01.2015 neu laufenden Ehegattenrenten noch 60% (BVG-Rentensatz) statt 2/3 der versicherten Invaliden- bzw. der laufenden Invaliden- und Altersrenten betragen. Dadurch konnten per 31.12.2012 das Rentendeckungskapital um CHF 9 Mio. und die technischen Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste um CHF 7 Mio. reduziert werden.

<sup>D</sup> Weil vor allem beim Tod von Altersrentnern mit wesentlich jüngeren Ehegattinnen übermässige Solidaritäten resultieren, werden die ab voraussichtlich 01.01.2015 neu laufenden Ehegattenrenten für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Altersdifferenzjahr um 5% (bisher 2%) ihres Betrages vermindert. Die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen sind aber in jedem Fall gewährleistet.

<sup>E</sup> Anpassung an den präzisen Wortlaut von Art. 20, Abs. 1, Bst. b BVV2.



<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>BVG. Die Leistungen der Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und Eidg. IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse ebenfalls nur während dieser Frist.</p>	<p>entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen der Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und Eidg. IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse ebenfalls nur während dieser Frist.</p>
<p>§ 16 Waisen- und Ehegattenwaisenrenten</p> <p><sup>1</sup> Beim Tod eines Mitgliedes oder des Ehegatten eines aktiven Versicherten haben die Kinder des Mitgliedes Anspruch auf Waisenrenten, ebenso Pflegekinder, sofern das Mitglied für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Die Ehegattenwaisenrenten beginnen am Ersten des Monats, der dem Tod des Ehegatten des aktiven Versicherten folgt. In beiden Fällen erlischt der Rentenanspruch mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist. Der Anspruch auf Ehegattenwaisenrenten erlischt zudem mit der Wiederverheiratung oder dem Tod des Mitgliedes sowie dem Beginn einer Alters- oder Invalidenrente des Mitgliedes.</p> <p><sup>3</sup> Die jährlichen Waisen- oder Ehegattenwaisenrenten betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. laufenden Invaliden- bzw. Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, so wird die Waisenrente um die Hälfte erhöht.</p>	<p><b>Art. 16 Waisenrenten<sup>A</sup></b></p> <p>16.1 Beim Tod eines <b>Mitgliedes haben</b> die Kinder des <b>Verstorbenen Anspruch auf Waisenrenten</b>, Pflegekinder <b>nur, wenn der Verstorbene<sup>B</sup></b> für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p> <p>16.2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt <b>wird. Der Rentenanspruch erlischt</b> mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid <b>ist.</b></p> <p>16.3 Die <b>jährlichen Waisenrenten</b> betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. laufenden Invaliden- bzw. <b>Altersrente.<sup>C</sup></b></p>
<p>§ 17 Todesfallkapital</p> <p><sup>1</sup> Entsteht beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung gemäss §§ 15 oder 16, so haben die folgenden</p>	<p><b>Art. 17 Todesfallkapital</b></p> <p>17.1 Entsteht beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung gemäss <b>Art. 15<sup>D</sup></b>, so haben die folgenden Perso-</p>

<sup>A</sup> Die Ehegattenwaisenrenten werden für alle Todesfälle von Ehegatten von aktiven Versicherten ab voraussichtlich 01.01.2015 abgeschafft. Ehegattenwaisenrenten sind weder im BVG noch bei den meisten anderen Pensionskassen vorgesehen. Sie werden zusätzlich zu den AHV-Waisenrenten und allenfalls auch Waisenrenten aus beruflicher Vorsorge des verstorbenen anderen Elternteils ausgerichtet. Die in der Vergangenheit betroffenen aktiven Versicherten der PKS haben deshalb in aller Regel keinen entsprechenden Vorsorgebedarf gehabt und in der Praxis auch nicht mit dieser freiwilligen Leistung der PKS gerechnet. Zudem ist die im BVG sonst übliche Kürzung bei Überentschädigung (vgl. Art. 21) gar nicht möglich.

<sup>B</sup> Anpassung an den Wortlaut von Art. 20 BVG.

<sup>C</sup> Die hälftige Erhöhung der Waisenrente bei Vollwaisen wird für alle ab voraussichtlich 01.01.2015 neu entstehenden Ansprüche auf Waisenrenten abgeschafft. Anspruchsberechtigte Vollwaisen erhalten von der AHV bereits eine Vollwaisenrente von aktuell maximal CHF 16'848. Daneben haben sie Anspruch aus beruflicher Vorsorge auf eine einfache Waisenrente von 20% der versicherten bzw. laufenden Invaliden- bzw. Altersrente des verstorbenen PKS-Mitgliedes sowie des allenfalls ebenfalls BVG-versichert gewesenen anderen verstorbenen Elternteils. Zudem bezahlt die PKS beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners, neu unabhängig vom Waisenrentenanspruch, das ganze vorhandene Sparguthaben als Todesfallkapital aus, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind (vgl. Art. 17). Schliesslich sieht auch das BVG die Vollwaisenrenten nicht vor.

<sup>D</sup> Wenn beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners weder Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der PKS an einen überlebenden Ehegatten noch einen überlebenden geschiedenen Ehegatten entsteht, haben die in Absatz 1 aufgeführten Personen, neu unabhängig von einer allfällig ausgelösten Waisenrente, Anspruch auf ein Todesfallkapital. Die allfällig ausgelösten Waisenrenten laufen im Extremfall lediglich noch 1 Monat und werden, unabhängig vom vorhan-

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:</p> <p>a) die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente bezieht,</p> <p>b) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente beziehen,</p> <p>c) die Kinder des Verstorbenen,</p> <p>d) die Eltern des Verstorbenen.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, im Maximum jedoch 150% des letzten versicherten Jahresverdienstes.</p>	<p>nen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:</p> <p>a) die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die <b>die<sup>A</sup></b> für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente bezieht;</p> <p>b) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente beziehen;</p> <p>c) die Kinder des Verstorbenen;</p> <p>d) die Eltern des Verstorbenen.</p> <p>17.2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen <b>Sparguthaben<sup>B</sup></b>.</p>
<p>§ 18 Freizügigkeitsleistung</p> <p><sup>1</sup> Endet die Mitgliedschaft eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 59. Altersjahres, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.</p> <p>§ 10 Altersrente</p> <p><sup>5</sup> Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte eine Freizügigkeitsleistung gemäss § 18 verlangen, sofern er nachweist, dass er eine andere Erwerbstätigkeit ausübt oder als arbeitslos gemeldet ist.</p> <p>§ 18 Freizügigkeitsleistung</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit). Sie entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer allfälligen Teilliquidation werden durch den Verwaltungsrat geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Kann die Freizügigkeitsleistung erst nach Fälligkeit überwiesen werden, so hat der aktive Versicherte Anspruch auf eine Verzinsung seines Guthabens. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz gemäss § 9 Abs. 4, mindestens aber dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz.</p> <p><sup>4</sup> Die bei Beendigung der Mitgliedschaft versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben noch während längstens eines Monats unverändert versichert. Wird</p>	<p><b>Art. 18 Freizügigkeitsleistung</b></p> <p>18.1 Endet die Mitgliedschaft eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 59. Altersjahres, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.</p> <p><b>18.2 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte eine Freizügigkeitsleistung verlangen, sofern er nachweist, dass er eine andere Erwerbstätigkeit ausübt oder als arbeitslos gemeldet ist.<sup>C</sup></b></p> <p><b>18.3</b> Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Art. 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit). Sie entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. <b>Allfällige Teilliquidationen werden durch den Verwaltungsrat in einem separaten Reglement geregelt.</b></p> <p><b>18.4</b> Kann die Freizügigkeitsleistung erst nach Fälligkeit überwiesen werden, so hat der aktive Versicherte Anspruch auf eine Verzinsung seines Guthabens. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz gemäss Art. 9.4, mindestens aber dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz.</p> <p><b>18.5</b> Die bei Beendigung der Mitgliedschaft versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben noch während längstens eines Monats unverändert versichert. Wird</p>

denen Sparguthaben des verstorbenen aktiven Versicherten oder Invalidenrentners, durch separate Risikobeiträge finanziert.

<sup>A</sup> Anpassung an den Wortlaut von Art. 20a Abs. 1 Bst. a BVG.

<sup>B</sup> Die PKS verzichtet weiterhin auf die freiwillige Einführung einer Lebenspartnerrente, die zu Erhöhungen des Renten-deckungskapitals um etwa CHF 11 Mio. und der technischen Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste um etwa CHF 9 Mio. führen würde. Beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners wird neu aber das ganze vorhandene Sparguthaben als Todesfallkapital ausbezahlt, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Obwohl diese 100%ige Sparguthaben-Auszahlung vorsorgerechtlich diskutiert werden kann, entspricht sie einem liberaleren Gedanken-gut und dem klaren Trend Richtung Individualisierung auch in der beruflichen Vorsorge. Basierend auf der effektiven Ver-gangenheitserfahrung der letzten Jahre entgehen der PKS dadurch versicherungstechnisch nicht eingerechnete Todesfall-gewinne von durchschnittlich rund CHF 200'000 pro Jahr.

<sup>C</sup> Dieser in § 10 der bisherigen PKV enthaltene Abs. 5 wird systematisch als zusätzlicher neuer Art. 18.2 geführt.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Hat die Pensionskasse später Invaliden- oder Todesfalleistungen auszurichten, kann sie eine bereits erbrachte Freizügigkeitsleistung anrechnen, soweit diese nicht zurückerstattet wird.</p>	<p>vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung <b>zuständig</b>.<sup>A</sup></p>
<p>§ 19 Verwendung der Freizügigkeitsleistung</p> <p><sup>1</sup> Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Der austretende aktive Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, so weit es die bundesrechtlichen Bestimmungen zulassen. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.</p>	<p><b>Art. 19 Verwendung der Freizügigkeitsleistung</b></p> <p>19.1 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten.</p> <p>19.2 Der austretende aktive Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, soweit es <b>das Bundesrecht zulässt</b>. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.</p>
<p>§ 20 Wohneigentumsförderung</p> <p><sup>1</sup> Aktive Versicherte können bis zur Vollendung des 56. Altersjahres einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>Art. 20 Wohneigentumsförderung</b></p> <p>Aktive Versicherte können bis zur Vollendung des <b>62</b>.<sup>B</sup> Altersjahres einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder <b>verpfänden</b>.</p>
<p>§ 21 Kürzung bei Übererschädigung und Rückgriffsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des bei gleich bleibender Beschäftigung mutmasslich entgangenen versicherten Jahresverdienstes des Mitgliedes zuzüglich Kinderzulagen übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied oder seinen</p>	<p><b>Art. 21 Kürzung bei Übererschädigung und Rückgriffsrecht</b></p> <p>21.1 Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des bei gleich bleibender Beschäftigung mutmasslich entgangenen Jahresverdienstes des <b>Mitgliedes, ohne nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, übersteigen</b>.<sup>C</sup></p> <p>21.2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied oder seinen</p>

<sup>A</sup> Wenn die frühere Vorsorgeeinrichtung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen muss, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung gemäss Art. 3 Abs. 2 FZG (Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Freizügigkeitsgesetz) lediglich soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Weil die temporären Invaliden- und Todesfalleistungen der PKS, unabhängig vom vorhandenen Sparguthaben des betroffenen Mitgliedes, durch separate Risikobeiträge finanziert werden, kann eine bereits entsprechend erbrachte Freizügigkeitsleistung somit nicht angerechnet werden.

<sup>B</sup> Laut Art. 30b und 30c BVG kann der Versicherte bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Gemäss geänderter Bundesgerichtspraxis ist unter "Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen" nicht mehr zwingend der frühestmögliche Anspruch auf Altersleistungen zu verstehen. Wie in den meisten Vorsorgeeinrichtungen üblich, können deshalb auch die aktiven Versicherten der PKS ab voraussichtlich 01.01.2015 einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen neu bis spätestens Vollendung des 62. Altersjahres (3 Jahre vor dem neuen Modellalter 65) mit einem konkreten Gesuch und allen notwendigen Nachweisen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Entsprechend ist auch die Rückzahlung von Vorbezügen durch aktive Versicherte bis längstens Vollendung des 62. Altersjahres zulässig. Spätestens nach Vollendung des 62. Altersjahres können PKS-Mitglieder dann auch die Löschung der im Grundbuch als Folge der Wohneigentumsförderungsvorbezüge angemerkten Veräusserungsbeschränkungen verlangen.

<sup>C</sup> Die Übererschädigungsbasis für die umhüllenden Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der PKS wird neu ohne allfällige Kinderzulagen definiert. Die Kinderzulagen können nach der Invalidierung oder dem Tod des PKS-Mitgliedes durch dessen Ehegatten bereits ab einem monatlichen Lohn von aktuell lediglich CHF 580 beansprucht werden, gelten gemäss Bundesgericht jedoch nicht als für die Übererschädigungskürzung anrechenbare Einkünfte.

<b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)	<b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b>
<p>Hinterlassenen auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere die Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV oder Eidg. IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Invalidität oder der Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt wurde oder das Mitglied sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV oder Eidg. IV sowie der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p><sup>4</sup> Die Pensionskasse tritt gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Mitgliedes, seiner Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein. Bezüglich weitergehender Leistungen haben diese anspruchsberechtigten Personen der Pensionskasse auf deren Verlangen ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abzutreten. Sie sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so können die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den masslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt werden.</p>	<p>Hinterlassenen auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere die Renten <b>oder</b><sup>A</sup> Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte <b>Erwerbs- und Ersatz Einkommen</b><sup>B</sup> angerechnet. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.</p> <p>21.3 Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV oder Eidg. IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Invalidität oder der Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt wurde oder das Mitglied sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV oder Eidg. IV sowie der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p>21.4 Die Pensionskasse tritt gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Mitgliedes, seiner Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein. Bezüglich weitergehender Leistungen haben diese anspruchsberechtigten Personen der Pensionskasse auf deren Verlangen ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abzutreten. Sie sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so können die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den masslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt werden.</p>
<p>§ 22 Anpassung der Renten an die Teuerung</p> <p><sup>1</sup> Die laufenden Renten werden jeweils per 1. Januar an die Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem September vor der letzten</p>	<p><b>Art. 22 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung</b><sup>C</sup></p> <p>22.1 Die laufenden Renten werden <b>im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst</b>.<sup>D</sup></p>

<sup>A</sup> Formelle Anpassung an den Wortlaut gemäss Art. 24 Abs. 2 BVV2.

<sup>B</sup> Formelle Präzisierung gemäss Art. 24, Abs. 2 BVV2, damit auch lohnähnliche bzw. Lohnersatzzahlungen (z. B. Kranken- und Unfallversicherungstagelnder sowie Arbeitslosengelder) als für die Überentschädigungskürzung anrechenbare Einkünfte gelten.

<sup>C</sup> Begriffsverwendung analog Art. 36 BVG.

<sup>D</sup> § 22 der bisherigen PKV garantiert die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung im Umfang von mindestens der halben Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise. Zur Finanzierung ist in § 27 Abs. 2 der bisherigen PKV vorgesehen, dass die Arbeitgeber einen Beitrag von 1.5% leisten, der nicht nur der Finanzierung der Risikoleistungen, sondern auch der Teuerungsanpassungen und weiterer Aufwendungen dient. Diese Regelung lässt sich nicht mehr weiterführen. Einerseits basierten die zur Finanzierung der Teuerungszulagen vorgesehenen Beiträge auf dem versicherten Jahresverdienst und damit nicht auf der effektiven Teuerung. Andererseits führt die Teuerungsanpassung der Renten im heutigen Umfeld zu einer übermässigen Benachteiligung der aktiven Versicherten. Diese müssen bis zur Behebung der bestehenden Unterdeckung Sanierungsbeiträge leisten sowie allenfalls Verzinsungen ihrer Sparguthaben in Kauf nehmen, die unter dem BVG-Mindestzinssatz liegen, während die Finanzierung der laufenden Renten eine Verzinsung des Rentendeckungskapitals zum technischen Zinssatz von neu 3.0%, plus 0.5 Prozentpunkte für die zunehmende Lebenserwartung voraussetzt.

Die bisherigen Rentenbezüger der PKS profitierten zudem noch von Umwandlungssätzen, die auf tieferen als den heute realistischen Lebenserwartungen basieren, was das nötige Rentendeckungskapital erhöht und einen zusätzlichen Kapitalbedarf erfordert, der ebenfalls von den aktiven Versicherten und Arbeitgebern im Rahmen der Ausfinanzierungsmassnahmen zu decken ist. Wie heute in fast allen Vorsorgeeinrichtungen üblich, wird der Verwaltungsrat die laufenden Renten deshalb künftig nur mehr im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PKS an die Preisentwicklung anpassen. Dies wird wahrscheinlich aber erst dann der Fall sein, wenn die PKS ab einem Deckungsgrad von mehr als rund 117% über freie Mittel verfügt.



<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>Anpassung bis im September vor der neuen Anpassung um mindestens 3% gestiegen ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Anpassungssatz entspricht 50% der Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen dem Stand im September des Jahres vor der letzten Anpassung und dem Stand im September vor der neuen Anpassung. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse kann der Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage, die Anpassung an die Teuerung verbessern.</p> <p><sup>3</sup> Bei der erstmaligen Anpassung entspricht der Anpassungssatz 50% der Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen dem Stand im September des Jahres, bevor die Rente zu laufen beginnt und dem Stand im September des Jahres vor der erstmaligen Anpassung.</p> <p><sup>4</sup> Die Anpassung an die Preisentwicklung gemäss BVG ist gewährleistet.</p>	<p>22.2 Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die laufenden Renten angepasst werden. Der entsprechende Beschluss wird im Geschäftsbericht erläutert.</p> <p>A</p>
<p>§ 23 Auszahlung von Pensionskassenleistungen</p> <p><sup>1</sup> Renten werden monatlich jeweils am Ende des Monats ausbezahlt. In besonderen Fällen kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, werden die Renten noch voll ausbezahlt. Die Auszahlung der Pensionskassenleistungen erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz.</p> <p><sup>2</sup> Beträgt eine auszahlende Rente weniger als 5% der maximalen AHV-Altersrente, so wird an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Unrichtig ausbezahlte Pensionskassenleistungen werden rückwirkend berichtigt. Wer eine nicht geschuldete Pensionskassenleistung entgegennimmt, hat diese zurückzuerstatten. War der Leistungsempfänger bösgläubig, ist zudem ein vom Verwaltungsrat festgesetzter Zins zu entrichten. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Pensionskasse kann den Anspruchsberechtigten bei Härtefällen bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorleistungen ausrichten, wenn diese Ansprüche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Im Falle einer bundesrechtlichen Vorleistungspflicht bei Invalidität oder Tod erbringt die Pensionskasse lediglich die bundesrechtlichen Mindestleistungen. Die Vorleistungen werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.</p>	<p><b>Art. 23 Auszahlung von Pensionskassenleistungen</b></p> <p>23.1 Renten werden monatlich jeweils am Ende des Monats ausbezahlt. In besonderen Fällen kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, werden die Renten noch voll ausbezahlt. Die Auszahlung der Pensionskassenleistungen erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat<sup>B</sup>.</p> <p>23.2 Beträgt eine auszahlende Rente weniger als 5% der maximalen AHV-Altersrente, so wird an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.</p> <p>23.3 Unrichtig ausbezahlte Pensionskassenleistungen werden rückwirkend berichtigt. Wer eine nicht geschuldete Pensionskassenleistung entgegennimmt, hat diese zurückzuerstatten. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden.</p> <p>23.4 Die Pensionskasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorleistungen ausrichten, wenn diese Ansprüche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Im Falle einer bundesrechtlichen Vorleistungspflicht bei Invalidität oder Tod erbringt die Pensionskasse lediglich die bundesrechtlichen Mindestleistungen. Die Vorleistungen werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.</p>

Im Rahmen einer Übergangsbestimmung (vgl. Art. 32.5) werden die laufenden Renten letztmals noch im Umfang von 50% der zwischen September vor der letzten Teuerungsanpassung bis voraussichtlich September 2014 aufgelaufenen Teuerung ab voraussichtlich 01.01.2015 gemäss bisheriger Verordnung erhöht.

Die bisher zur Finanzierung der Teuerungsanpassung vorgesehenen 0.8 Beitragsprozente werden zur teilweisen Kompensation der Umwandlungssatzsenkung verwendet, indem die Spargutschriften im Alter zwischen 23 und 54 Jahren um je 1 Prozentpunkt erhöht und danach auch im Alter zwischen 63 und 65 Jahren auf 20.5% belassen werden (vgl. Art. 9.2).

<sup>A</sup> Dieser Absatz ist nicht mehr notwendig, weil die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen bereits gemäss Art. 8.2 gewährleistet sind.

<sup>B</sup> Anpassung an zwingendes Recht im Rahmen der entsprechenden Freizügigkeitsabkommen.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>§ 24 Auskunfts- und Meldepflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder bzw. deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle und dem Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich und unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu melden sind zudem insbesondere:</p> <p>a) die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen, gemäss § 21 Abs. 2, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten,</p> <p>b) die Wiederverheiratung des Bezügers einer Ehegattenrente oder des aktiven Versicherten bei Anspruch auf eine Ehegattenwaisenrente,</p> <p>c) der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Alterskinderrente, eine Invalidenkinderrente, eine Waisen- oder Ehegattenwaisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird,</p> <p>d) der Tod eines Rentenbezügers.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitgeber haben der Geschäftsstelle alle Arbeitnehmer und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsstelle teilt jedem aktiven Versicherten jährlich seine versicherten Leistungen und das vorhandene Sparguthaben mit.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsstelle ist berechtigt, von den Rentenbezügern jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.</p>	<p><b>Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht</b></p> <p>24.1 Die Mitglieder bzw. deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle und dem Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich und unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu melden sind zudem insbesondere:</p> <p>a) die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen, gemäss Art. 21.2, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten;</p> <p>b) die Wiederverheiratung des Bezügers einer <b>Ehegattenrente<sup>A</sup></b>;</p> <p>c) der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das <b>eine Waisenrente<sup>B</sup></b> über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird;</p> <p>d) der Tod eines Rentenbezügers.</p> <p>24.2 Die Arbeitgeber haben der Geschäftsstelle <b>rechtzeitig<sup>C</sup></b> alle Arbeitnehmer und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.</p> <p>24.3 Die Geschäftsstelle teilt jedem aktiven Versicherten jährlich seine versicherten Leistungen und das vorhandene Sparguthaben mit.</p> <p>24.4 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, von den Rentenbezügern jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.</p>
<p>§ 25 Sicherung der Leistungen und Verjährung</p> <p><sup>1</sup> Betreffend Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Pensionskassenleistungen vor Fälligkeit gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren grundsätzlich nach fünf, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach zehn Jahren. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen haben.</p>	<p><b>Art. 25 Sicherung der Leistungen und Verjährung</b></p> <p>25.1 Betreffend Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Pensionskassenleistungen vor Fälligkeit <b>gilt das Bundesrecht</b>.</p> <p>25.2 Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren grundsätzlich nach 5, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach 10 Jahren. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen haben.</p>

<sup>A</sup> Formelle Anpassung an die neu wegfallenden Ehegattenwaisenrenten (vgl. Art. 16).

<sup>B</sup> Formelle Anpassung an die neu wegfallenden Alterskinderrenten (vgl. § 12 PKV), Invalidenkinderrenten (vgl. § 14 PKV) und Ehegattenwaisenrenten (vgl. Art. 16).

<sup>C</sup> Formelle Anpassung.

<b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)	<b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b>																																																
<p><b>III. Finanzierung</b></p> <p><b>§ 10 Ordentliche Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Arbeitgeber und die aktiven Versicherten leisten der Pensionskasse:</p> <p>a) Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten;</p> <p>b) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:</p> <p>a) 1.0% für Risikoversicherte;</p> <p>b) 10.0% für Vollversicherte.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufteilung der ordentlichen Arbeitgeberbeiträge für Risiko, Verwaltung und Alterssparen, die Höhe der ordentlichen Versichertenbeiträge sowie die Einzelheiten, wie Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge, werden durch den Verwaltungsrat geregelt.</p> <p><b>§ 27 Höhe der Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge der aktiven Versicherten in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:</p> <table border="1" data-bbox="188 920 772 1115"> <thead> <tr> <th>im BVG-Alter</th> <th>Risikobeiträge (§ 26 I Bst. a)</th> <th>Sparbeiträge (§ 26 I Bst. b)</th> <th>Total Beiträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18-22</td> <td>0.7%</td> <td></td> <td>0.7%</td> </tr> <tr> <td>23-34</td> <td>1.5%</td> <td>3.5%</td> <td>5.0%</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td>1.5%</td> <td>5.0%</td> <td>6.5%</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td>1.5%</td> <td>6.5%</td> <td>8.0%</td> </tr> <tr> <td>55-65</td> <td>1.5%</td> <td>7.5%</td> <td>9.0%</td> </tr> </tbody> </table>	im BVG-Alter	Risikobeiträge (§ 26 I Bst. a)	Sparbeiträge (§ 26 I Bst. b)	Total Beiträge	18-22	0.7%		0.7%	23-34	1.5%	3.5%	5.0%	35-44	1.5%	5.0%	6.5%	45-54	1.5%	6.5%	8.0%	55-65	1.5%	7.5%	9.0%	<p><b>III. Finanzierung</b></p> <p><b>Art. 26 Ordentliche Beiträge</b></p> <p>26.1 Die Arbeitgeber und die aktiven Versicherten leisten der Pensionskasse: (§ 10 Abs. 1 PKG)</p> <p>a) Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten;</p> <p>b) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen.</p> <p>26.2 Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen: (§ 10 Abs. 2 PKG)</p> <p>a) 1.0% für Risikoversicherte<sup>A</sup>;</p> <p>b) 10.0% für Vollversicherte.</p> <p>26.3 Die ordentlichen Versichertenbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:<sup>B</sup></p> <table border="1" data-bbox="868 920 1469 1182"> <thead> <tr> <th>im BVG-Alter</th> <th>für Risiko und Verwaltung</th> <th>für Alterssparen (Vollversicherte)</th> <th>Total Beiträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18-22</td> <td>1.0%</td> <td></td> <td>1.0%</td> </tr> <tr> <td>23-34</td> <td>1.0%</td> <td>4.0%</td> <td>5.0%</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td>1.0%</td> <td>5.5%</td> <td>6.5%</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td>1.0%</td> <td>7.0%</td> <td>8.0%</td> </tr> <tr> <td>55-65</td> <td>1.0%</td> <td>8.0%</td> <td>9.0%</td> </tr> </tbody> </table>	im BVG-Alter	für Risiko und Verwaltung	für Alterssparen (Vollversicherte)	Total Beiträge	18-22	1.0%		1.0%	23-34	1.0%	4.0%	5.0%	35-44	1.0%	5.5%	6.5%	45-54	1.0%	7.0%	8.0%	55-65	1.0%	8.0%	9.0%
im BVG-Alter	Risikobeiträge (§ 26 I Bst. a)	Sparbeiträge (§ 26 I Bst. b)	Total Beiträge																																														
18-22	0.7%		0.7%																																														
23-34	1.5%	3.5%	5.0%																																														
35-44	1.5%	5.0%	6.5%																																														
45-54	1.5%	6.5%	8.0%																																														
55-65	1.5%	7.5%	9.0%																																														
im BVG-Alter	für Risiko und Verwaltung	für Alterssparen (Vollversicherte)	Total Beiträge																																														
18-22	1.0%		1.0%																																														
23-34	1.0%	4.0%	5.0%																																														
35-44	1.0%	5.5%	6.5%																																														
45-54	1.0%	7.0%	8.0%																																														
55-65	1.0%	8.0%	9.0%																																														
<p><b>§ 11 Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100% liegt, werden jeweils während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, die Massnahmen gemäss Abs. 2 und 3 ergriffen.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitgeber leisten für alle Vollversicherten die folgenden deckungsgradabhängigen Sanierungsbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes:</p> <p>a) 3.0% bei einem Deckungsgrad unter 90%;</p> <p>b) 2.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95%;</p> <p>c) 1.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 95% aber unter 100%.</p>	<p><b>Art. 27 Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung (§ 11 PKG)</b></p> <p>27.1 Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100% liegt, werden jeweils während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, die Massnahmen gemäss Art. 27.2 und 27.3 ergriffen.<sup>C</sup></p> <p>27.2 Die Arbeitgeber leisten für alle Vollversicherten die folgenden deckungsgradabhängigen Sanierungsbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes:</p> <p>a) 3.0% bei einem Deckungsgrad unter 90%;</p> <p>b) 2.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95%;</p> <p>c) 1.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 95% aber unter 100%.</p>																																																

<sup>A</sup> Die Kosten der PKS für Risiko und Verwaltung können mit insgesamt 2.0% der versicherten Jahresverdienste gedeckt werden. Sie werden gemäss VR-Beschluss paritätisch (je 1.0%) auf die Arbeitgeber und aktiven Versicherten aufgeteilt.

<sup>B</sup> Die Kosten der PKS für Risiko und Verwaltung von insgesamt 2.0% der versicherten Jahresverdienste werden paritätisch auf die Arbeitgeber und aktiven Versicherten aufgeteilt. Die bisher von den Risikoversicherten (aktive Versicherte im Alter zwischen 18 und 22 Jahren) dafür geleisteten Beiträge werden von 0.7% auf 1.0% erhöht. Die altersabhängig von den Vollversicherten (aktive Versicherte zwischen 23 und 65 Jahren) geleisteten Beiträge werden unverändert weitergeführt. Weil die bisher garantierte Anpassung der laufenden Renten an die halbe Teuerung entfällt (vgl. Art. 22), werden die bisher dafür vorgesehenen 0.8 Beitragsprozente zur teilweisen Kompensation der Umwandlungssatzsenkung verwendet, indem die Spargutschriften im Alter zwischen 23 und 54 Jahren um je 1 Prozentpunkt erhöht und danach auch im Alter zwischen 63 und 65 Jahren auf 20.5% belassen werden.

<sup>C</sup> Die erstmalige Erhebung der Sanierungsbeiträge erfolgt gemäss § 19 PKG.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p><b><sup>3</sup> Die Vollversicherten leisten einen Sanierungsbeitrag von 1.0% des versicherten Jahresverdienstes. Zusätzlich wird der für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Sparzinssatz um 1.0 Prozentpunkte unter den vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz reduziert (Minderverzinsung), wenn der Deckungsgrad unter 90% liegt. Bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95% wird der Sparzinssatz um 0.5 Prozentpunkte reduziert. Die Sparguthaben werden jedoch mindestens mit 1.0% bzw. mit einem allfällig noch tieferen BVG-Mindestzinssatz verzinst.</b></p>	<p>27.3 Die Vollversicherten leisten einen Sanierungsbeitrag von 1.0% des versicherten Jahresverdienstes. <b>Die zusätzliche allfällige Minderverzinsung richtet sich nach Art. 9.5.</b></p>
<p><b>§ 10 Ordentliche Beiträge</b></p> <p><b><sup>3</sup> Die Aufteilung der ordentlichen Arbeitgeberbeiträge für Risiko, Verwaltung und Alterssparen, die Höhe der ordentlichen Versichertenbeiträge sowie die Einzelheiten, wie Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge, werden durch den Verwaltungsrat geregelt.</b></p> <p>§ 26 Beitragspflicht</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem der aktive Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der versicherte Jahresverdienst wegfällt. Sinkt der versicherte Jahresverdienst ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird.</p> <p><sup>3</sup> Erwirbt ein aktiver Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen AHV-pflichtigen Verdienstfortzahlung entsprechend dem effektiv erzielten versicherten Jahresverdienst. Die Beitragspflicht entfällt ab dem Monat, während dem der effektiv erzielte versicherte Monatsverdienst unter den monatlichen BVG-Mindestlohn sinkt, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine ganze Eidg. IV-Rente.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen. Die Beiträge sind jeweils am 1. Tag des Monats fällig. Der Verwaltungsrat regelt die Zahlungsmodalitäten.</p>	<p><b>Art. 28 Beitragspflicht</b></p> <p>28.1 Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem der aktive Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der <b>aktive Versicherte verstorben ist<sup>A</sup></b>. Sinkt der versicherte Jahresverdienst ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird. <b><sup>B</sup>Sinkt der versicherte Jahresverdienst vorübergehend wegen Krankheit oder Unfall, so behält der bisherige versicherte Jahresverdienst mindestens solange Gültigkeit, als die Verdienstfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.</b></p> <p>28.2 Erwirbt ein aktiver Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, <b><sup>C</sup>so entfällt die Beitragspflicht auf der Verdienstfortzahlung rückwirkend ab dem Monat, während dem eine für die Eidg. IV rentenrelevante Invalidität von mindestens 40% anerkannt wird.</b></p> <p>28.3 Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen. Die Beiträge sind jeweils am 1. Tag des Monats <b>fällig.</b></p>
<p>§ 28 Einzubringende Freizügigkeitsleistungen</p> <p><sup>1</sup> Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen in die Pensionskasse eingebracht werden.</p>	<p><b>Art. 29 Einzubringende Freizügigkeitsleistungen</b></p> <p>29.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen des Bundesrechts in die Pensionskasse eingebracht werden.</p>

<sup>A</sup> Formelle Anpassung.

<sup>B</sup> Lückenfüllung in Anlehnung an Art. 8 Abs. 3 BVG.

<sup>C</sup> Wesentlich einfachere Lösung, zu Gunsten von Arbeitgebern und aktiven Versicherten, die jährliche Kosten von weniger als CHF 100'000 verursacht.



<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p><sup>2</sup> Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich dem persönlichen Sparguthaben des eintretenden aktiven Versicherten gutgeschrieben.</p>	<p>29.2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich dem <b>individuellen</b> Sparguthaben des eintretenden aktiven Versicherten gutgeschrieben.</p>
<p>§ 29 <b>Freiwillige Einlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Aktive Versicherte, die das 63. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können sich höchstens einmal pro Jahr mit einer freiwilligen Einlage bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) allfällige in der Vergangenheit getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wurden vollständig zurückbezahlt,</p> <p>b) Wiedereinkäufe von allfällig in der Vergangenheit übertragenen Austrittsleistungen wegen Ehescheidung wurden ausgeschöpft,</p> <p>c) noch nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgekapital von noch vorhandenen Freizügigkeits-Konti und -Policen werden voll angerechnet, wie wenn sie in die Pensionskasse eingebracht würden.</p> <p>Nach Ablauf eines Jahres seit Mitgliedschaftsbeginn ist die Höhe der freiwilligen Einlage pro Jahr einerseits auf den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente begrenzt und muss andererseits mindestens einen Viertel der maximalen AHV-Altersrente erreichen.</p> <p><sup>2</sup> Das modellmässige Sparguthaben ergibt sich, indem der im Januar oder allfällig späteren Eintrittsmonat des aktuellen Jahres gültige versicherte Jahresverdienst mit dem entsprechenden Tabellenwert des Anhanges multipliziert wird. Das so berechnete maximale Sparguthaben ist jeweils für das ganze aktuelle Kalenderjahr massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Die aktiven Versicherten müssen der Geschäftsstelle vor Bezahlung von freiwilligen Einlagen schriftlich bestätigen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.</p> <p><sup>4</sup> Wurden Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.</p>	<p><b>Art. 30 Freiwillige Einlagen</b></p> <p>30.1 Aktive Versicherte, die das <b>65.</b> Altersjahr noch nicht vollendet haben, können sich höchstens einmal pro <b>Kalender</b>jahr mit einer freiwilligen Einlage bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) allfällige in der Vergangenheit getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wurden vollständig zurückbezahlt;</p> <p>b) Wiedereinkäufe von allfälligen in der Vergangenheit übertragenen Austrittsleistungen wegen Ehescheidung wurden ausgeschöpft;</p> <p>c) noch nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgekapital von noch vorhandenen Freizügigkeits-Konti und -Policen werden voll angerechnet, wie wenn sie in die Pensionskasse eingebracht würden.</p> <p>Nach Ablauf eines Jahres seit Mitgliedschaftsbeginn ist die Höhe der freiwilligen Einlage pro Jahr einerseits auf den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente begrenzt und muss andererseits mindestens einen Viertel der maximalen AHV-Altersrente erreichen.</p> <p>30.2 Das modellmässige Sparguthaben ergibt sich, indem der <b>im Zeitpunkt der Einlage<sup>A</sup></b> gültige versicherte Jahresverdienst mit dem entsprechenden, <b>vom BVG-Alter abhängigen</b> Tabellenwert des <b>Anhanges 2</b> multipliziert wird.</p> <p>30.3 Die aktiven Versicherten müssen der Geschäftsstelle vor Bezahlung von freiwilligen Einlagen schriftlich bestätigen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>30.4 Wurden Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.</p>
<p><b>V. Rechtspflege</b></p> <p>§ 17</p> <p><sup>1</sup> <b>Gegen Entscheide der Pensionskasse kann sich jeder Betroffene schriftlich und begründet an den Verwaltungsrat wenden. Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Nicht beigelegte Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren entschieden.</b></p>	<p><b>IV. Rechtspflege</b></p> <p><b>Art. 31 Rechtspflege</b></p> <p>31.1 Gegen Entscheide der Pensionskasse kann sich jeder Betroffene schriftlich und begründet an den Verwaltungsrat wenden. (<b>§ 17 Abs. 1 PKG</b>) <b>Dieses Begehren ist nicht an eine Frist gebunden. Es ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.<sup>B</sup></b></p> <p>31.2 Nicht beigelegte Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren entschieden. (<b>§ 17 Abs. 2 PKG</b>)</p>

<sup>A</sup> Im Unterschied zur bisherigen Lösung werden damit allfälligen Änderungen des versicherten Jahresverdienstes während des Kalenderjahres entsprechend Rechnung getragen.

<sup>B</sup> Fortführung der bisherigen Praxis.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>
<p>V. Übergangsbestimmungen</p>	<p><b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 32 Unbesoldete Urlaube</b></p> <p>Beginnt eine freiwillig weitergeführte Risikoversicherung als Folge eines unbesoldetenurlaubes von mindestens 4 und maximal 12 Monaten vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes und endet erst danach, so richten sich der versicherte Jahresverdienst sowie die Beiträge und allfälligen Ansprüche auf Risikoleistungen weiterhin nach dem bisherigen Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004.</p>
<p>§ 40 Bisherige Renten</p> <p><sup>1</sup> Renten, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Für die Anwartschaften der Rentenbezüger, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen, gelten ab Inkrafttreten ebenfalls die Bestimmungen dieses Erlasses. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.</p> <p><sup>3</sup> Für die bisherigen temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die noch vor Inkrafttreten dieses Erlasses zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Kassenmitgliedes weiterhin mit Zins und den bisher gültigen Spargutschriftensätzen weitergeführt. Konsequenterweise basieren die entsprechenden Spargutschriften auf den vor Inkrafttreten dieses Erlasses massgebenden koordinierten versicherten Verdiensten. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten wird auch nach Inkrafttreten dieses Erlasses weiterhin der bisherige Umwandlungssatz von 7.2% angewendet.</p> <p><sup>4</sup> Beim Tod eines Invalidenrentners, dessen Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente bereits unter der Verordnung vom 24. Oktober 1979 oder unter vorher gültigen Verordnungen entstanden ist, entsteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach § 17.</p>	<p><b>Art. 33 Bisherige Renten</b></p> <p>33.1 Renten, die vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet<sup>A</sup>. Für die Anwartschaften der Rentenbezüger, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen, gelten ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes die Bestimmungen dieses Vorsorgereglementes. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.</p> <p>33.2 Für die bisherigen Alters- und temporären Invalidenrenten<sup>B</sup>, die noch vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes zu laufen begonnen haben, besteht weiterhin Anspruch auf allfällige Alterskinder- bzw. Invalidenkinderrenten nach bisherigem Recht.</p> <p>33.3 Für die bisherigen temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die noch vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Mitgliedes weiterhin mit Zins und den bisher gültigen Spargutschriftensätzen bis zur Vollendung des 63. Altersjahres weitergeführt. Konsequenterweise basieren die entsprechenden Spargutschriften auf den vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes massgebenden versicherten Jahresverdiensten. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten nach Vollendung des 63. Altersjahres wird auch nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes weiterhin der bisherige Umwandlungssatz und der bisherige Kürzungssatz bei mehr als 10 Jahre jüngerem Ehegatten angewendet.</p> <p>33.4 Beim Tod eines Invalidenrentners, dessen Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente bereits unter der Verordnung vom 24. Oktober 1979 oder unter vorher gültigen Verordnungen entstanden ist, entsteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach Art. 17.</p> <p>33.5 Die Renten, die noch vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes zu laufen begonnen haben, werden per Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes letztmals gemäss § 22 des bisherigen Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004 an die Teuerung angepasst. Die Anpassung entspricht 50% der Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen dem Stand im September des Jahres vor der letzten Anpassung bzw. des Jahres bevor eine Rente zu laufen begonnen hat und dem Stand im September vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes.</p>

<sup>A</sup> Inklusiv halbe Altersrenten als Folge eines teilweisen Altersrücktrittes. Erfolgt der ganze Altersrücktritt dann erst ab Inkrafttreten des VRegl per voraussichtlich 01.01.2015, kommt für den zweiten Teil der Altersleistungen das neue VRegl mit den tieferen Umwandlungssätzen zur Anwendung.

<sup>B</sup> Inklusiv halbe Altersrenten und temporär laufende Teil-Invalidenrenten.

<p><b>Neues PKG (fett + kursiv) von KR</b> sowie Bisherige PKV bzw. bisheriges Gesetz (nicht fett)</p>	<p><b>VRegl-Entwurf, neu von VR</b></p>																																				
<p>§ 36 Altersrenten</p> <p>Der gemäss § 10 Abs. 4 resultierende Umwandlungssatz wird beim Altersrentenbeginn ab Inkrafttreten dieses Erlasses wie folgt erhöht:</p> <table border="1" data-bbox="183 427 710 705"> <thead> <tr> <th>im Kalenderjahr</th> <th>Erhöhung in Prozentpunkten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2005</td><td>0.36</td></tr> <tr><td>2006</td><td>0.32</td></tr> <tr><td>2007</td><td>0.28</td></tr> <tr><td>2008</td><td>0.24</td></tr> <tr><td>2009</td><td>0.20</td></tr> <tr><td>2010</td><td>0.16</td></tr> <tr><td>2011</td><td>0.12</td></tr> <tr><td>2012</td><td>0.08</td></tr> <tr><td>2013</td><td>0.04</td></tr> </tbody> </table>	im Kalenderjahr	Erhöhung in Prozentpunkten	2005	0.36	2006	0.32	2007	0.28	2008	0.24	2009	0.20	2010	0.16	2011	0.12	2012	0.08	2013	0.04	<p><b>Art. 34 Neue Altersrenten ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes</b></p> <p>Die gemäss Art. 10.3 resultierenden Umwandlungssätze (vgl. Anhang 1) werden beim Altersrentenbeginn ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes wie folgt erhöht:<sup>A</sup></p> <table border="1" data-bbox="893 427 1428 719"> <thead> <tr> <th>im Kalenderjahr</th> <th>Erhöhung in Prozentpunkten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2015</td><td>0.70</td></tr> <tr><td>2016</td><td>0.60</td></tr> <tr><td>2017</td><td>0.50</td></tr> <tr><td>2018</td><td>0.40</td></tr> <tr><td>2019</td><td>0.30</td></tr> <tr><td>2020</td><td>0.20</td></tr> <tr><td>2021</td><td>0.10</td></tr> </tbody> </table>	im Kalenderjahr	Erhöhung in Prozentpunkten	2015	0.70	2016	0.60	2017	0.50	2018	0.40	2019	0.30	2020	0.20	2021	0.10
im Kalenderjahr	Erhöhung in Prozentpunkten																																				
2005	0.36																																				
2006	0.32																																				
2007	0.28																																				
2008	0.24																																				
2009	0.20																																				
2010	0.16																																				
2011	0.12																																				
2012	0.08																																				
2013	0.04																																				
im Kalenderjahr	Erhöhung in Prozentpunkten																																				
2015	0.70																																				
2016	0.60																																				
2017	0.50																																				
2018	0.40																																				
2019	0.30																																				
2020	0.20																																				
2021	0.10																																				
	<p><b>Art. 35 Neue Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes</b></p> <p>Massgebend für die Festlegung von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ist das im Zeitpunkt des Leistungsanspruches gültige Vorsorgereglement, unabhängig vom Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat.<sup>B</sup></p>																																				

<sup>A</sup> **praktisches Beispiel**

- Altersrentenbeginn per 01.08.2017 für einen am 15.02.1955 geborenen aktiven Versicherten
- der aktive Versicherte hat per Altersrücktritt am 31.07.2017 62 Jahre und 5 Monate vollendet, d. h. es fehlen ihm 2 Jahre und 7 Monate oder insgesamt 31 Monate bis zur Vollendung des 65. Altersjahres
- der im Alter 65 gültige Umwandlungssatz von neu noch 6.00% wird für jeden Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres um 0.01 Prozentpunkte, d. h. im Beispiel um insgesamt 0.31 Prozentpunkte, auf 5.69% reduziert
- der so resultierende Umwandlungssatz von 5.69% wird im Rahmen dieser Übergangsbestimmung beim Altersrentenbeginn im Kalenderjahr 2017 jedoch noch um 0.50 Prozentpunkte angehoben auf den in diesem Beispiel schliesslich massgebenden Umwandlungssatz von **6.19%**

<sup>B</sup> Diese Regelung stützt sich auf die aktuelle Bundesgerichtspraxis und wurde so noch ohne explizite Übergangsbestimmung bereits bei den letzten beiden PKV-Revisionen per 01.01.1995 und 01.01.2005 angewendet.

Unter anderem bedeutet dies einerseits, dass alle neuen Invalidenrenten, die beispielsweise in Folge voller Verdienstfortzahlung (inklusive allfälligen AHV-befreiten Unfall- und Krankentaggeldern) erst nach voraussichtlich 31.12.2014 zu laufen beginnen, nicht mehr 50% sondern noch 45% des versicherten Jahresverdienstes betragen, jedoch temporär neu bis Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet werden.

Andererseits betragen alle neuen Ehegattenrenten, die nach dem Tod eines aktiven Versicherten beispielsweise wegen einem Verdienstnachgenuss erst nach voraussichtlich 31.12.2014 zu laufen beginnen, nicht mehr 2/3 sondern noch 60% (BVG-Rentensatz) der versicherten Invalidenrente, neu jedoch zahlbar bis der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte. Analog betragen alle neuen Ehegattenrenten, die beispielsweise in Folge Todesfällen von Invaliden- oder Altersrentnern ab voraussichtlich Dezember 2014 erst nach 31.12.2014 zu laufen beginnen, nicht mehr 2/3 sondern noch 60% (BVG-Rentensatz) der bisher laufenden Invaliden- bzw. Altersrenten.

<p><b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 23 Referendum, Publikation, Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Es wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</i></p> <p><b>§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><i>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004 aufgehoben.</i></p>	<p><b>Art. 36 Inkrafttreten</b></p> <p>36.1 <i>Dieses Vorsorgereglement tritt per gleichen Zeitpunkt wie das Pensionskassengesetz vom ?? . ?? 2014 in Kraft. [voraussichtlich 01.01.2015]</i></p> <p>36.2 <i>Mit dem Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes vom ?? . ?? 2014 und dieses Vorsorgereglementes wird das Gesetz (bis 31.12.2013 Verordnung) über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19. Mai 2004 aufgehoben. (§ 22 PKG)<sup>A</sup></i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>A</sup> Das vom VR neu autonom zu erlassende VRegl wird, wie das Geschäftsreglement, das Anlagereglement oder das Wahlreglement nicht mehr im Amtsblatt veröffentlicht. Es wird jedoch, wie dies auch bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen üblich ist, beim Inkrafttreten allen Arbeitgebern, aktiven Versicherten und Rentenbezüglern zugestellt.